

Lfd. – Nr. 38/08

V o r l a g e
für die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 04. November 2008

Lfd. – Nr. 108/08

V o r l a g e
für die Sitzung der
städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
am 27. November 2008

Stand und Perspektiven der bremischen Maßnahmen und Programme zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz

hier: Stand der Umsetzung der fachpolitischen Vorgaben und der Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses im „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“

TOP: 09 JHA

A. Problemlage / Ausgangslage

Unmittelbar nach dem tragischen Tod des kleinen Kevin und der damit verbundenen Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Überprüfung von Risikofamilien hat der Jugendhilfeausschuss sich in einer Sondersitzung am 19. Januar 2007 und in der Sitzung am 06. Februar 2007 ausführlich mit der Rahmenvorlage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales „Kinderschutz verbessern - Kinderrechte sichern – Schwachstellen erkennen – das Notwendige tun! Neujustierung der Hilfen zur Erziehung unter besonderer Berücksichtigung von Hilfen und Maßnahmen zur Früherkennung, Frühen Prävention und Kindeswohlsicherung“ und den jeweiligen Einzelvorlagen befasst und den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Rahmenvorlage des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie die Einzelberichte und Einzelbeschlussempfehlungen des Amtes und Ressorts zur Kenntnis.

2. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen zur Neujustierung der Hilfen zur Erziehung und zur Stärkung von Schnittstellenprogrammen im Gesundheitsbereich.
3. Er erwartet weitere Bewertungen und gegebenenfalls Schritte nach Vorlage der Ergebnisse aus dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss.
4. Der Jugendhilfeausschuss erwartet die Konkretisierung der in den Einzelvorlagen angekündigten Vorhaben und Vorschläge zu ihrer finanziellen und personellen Hinterlegung zu den nächsten Sitzungsterminen“.

In der 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17. April 2007 / in der 33. Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 19. April 2007 wurde ein erster Zwischenbericht "Rahmenvorlage: Kinderschutz verbessern - Fachpolitische Eckpunkte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Fachstandards im Rahmen der Fortschreibung des aSD Konzeptes" den Gremien zur Beratung vorgelegt und der nachfolgende Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Maßnahmenpaket „Kinderschutz verbessern“ zur Kenntnis. Nach Auffassung des Jugendhilfeausschusses sind die Maßnahmen geeignet und fachpolitisch sinnvoll, um aus dem tragischen Tod von Kevin die richtigen Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Jugend- und Erziehungshilfe in Bremen zu ziehen. Der Jugendhilfeausschuss hält es für notwendig, die Realisierung der Vorhaben

- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 8a SGB VIII im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen
- Einrichtung eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes
- Fortbildung und Qualifizierung – Personalentwicklung
- Sicherstellung von Supervision

umgehend einzuleiten, und bittet den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, die dafür benötigten Mittel und Personalressourcen einzuwerben.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern/-innen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Finanzen die Berechnung der Finanz- und Personalbedarfe für die anderen Projekte überprüft und bittet darum die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration sowie die Bremische Bürgerschaft das Maßnahmenpaket zügig zu beraten. Dabei muss geklärt werden, welche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen erreicht werden sollen. Entsprechend der Beratungsergebnisse sind die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen“.

Mit dem Bericht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 22. November 2007 "Kinder schützen – Eltern unterstützen, Stand und Perspektiven der bremischen Maßnahmen und Programme zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz (Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention)" hat der Senat die Bremische Bürgerschaft im April 2008 umfassend über die Maßnahmen und Programme unterrichtet, die die Verbesserung der Hilfen und Leistungen für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kinderschutz und Prävention gewährleisten. In diesem Bericht, der am 06. Mai 2008 in der Bremischen Bürgerschaft beraten wurde, wurde auch umfassend Bezug genommen sowohl auf die vom Ressort eingeleiteten als auch die noch geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen.

B. Lösung

Unter Einbeziehung dieser Ausgangslage wird auf Grundlage der im „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“ (Drucksache

16/1381 vom 18.04.2007, Bremische Bürgerschaft Landtag, 16. Wahlperiode) enthaltenen Prüfaufträge und Empfehlungen zum Umsetzungsstand und den –perspektiven der fachpolitischen Programme des Ressorts zur Verbesserung der Kindeswohlsicherung und der Prävention in dem als Anlage beigefügten zusammenfassenden Bericht der Sachstand zu den empfohlenen Maßnahmen dargestellt und abschließend berichtet.

-Anlage-

Der Aufbau eines tragfähigen Gesamtkonzeptes für einen verbesserten Kinderschutz erfordert jedoch weiterhin kritische Reflexion und laufende Überprüfung. Entsprechend den Vorgaben des Handlungskonzeptes Kinderschutz und Prävention soll dies im weiteren Verlauf beginnend im laufenden Jahr 2008 durch einen extern begleiteten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozess gewährleistet werden.

Für den Prozess der Qualifizierung sowie der Nachjustierung und Weiterentwicklung von Standards im Kinderschutz für die öffentliche und freie Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen, der mit dem Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm / Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. im September 2007 begonnen wurde, ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren angesetzt worden. Nachdem die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und Verbesserungen erreicht wurden, ist vorgesehen, aufgrund der im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse die Prozessbegleitung einzusetzen. Diese soll die systematische Umsetzung der eingeführten Qualitätsstandards in die Praxis unterstützen und Empfehlungen zur gesamtstädtischen wie sozialraumbezogenen Weiterentwicklung formulieren. Im Fokus dieser Prozessbegleitung sollen die Struktur- und Prozessqualität im Sinne einer Stärken-Schwächen-Analyse von Konzepten, Verfahren und Ressourcen stehen.

C Alternativen

Keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage keine.

Über die finanziellen und personalwirtschaftlichen Veränderungen, die sich in der zeitlichen Folge des PUA ergeben haben (Schwerpunktmittel Kindeswohl und Personalverstärkungen), wird an anderer Stelle regelmäßig berichtet.

Die für den weiteren Prozess der Qualitätsentwicklung und der wissenschaftlichen Begleitung erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2010/2011 zu berücksichtigen.

E. Beteiligung / Abstimmung /Genderprüfung

Erfolgt regelmäßig im Rahmen der Gremienarbeit.

F 1 Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den abschließenden Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Amt für Soziale Dienste zur

Kenntnis und bittet die Verwaltung, ihn von grundsätzlichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im weiteren Entwicklungsverlauf in Kenntnis zu setzen. Er bittet die Verwaltung außerdem, über die Ergebnisse der Qualifizierungsmaßnahmen und die daraus sich ergebenden Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im 2. Halbjahr 2009 erneut zu berichten.

F 2 Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration nimmt den abschließenden Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Amt für Soziale Dienste zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, sie von grundsätzlichen Veränderungen bzw. Erweiterungen im weiteren Entwicklungsverlauf in Kenntnis zu setzen. Sie bittet die Verwaltung außerdem, über die Ergebnisse der Qualifizierungsmaßnahmen und die daraus sich ergebenden Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im 2. Halbjahr 2009 erneut zu berichten.

Anlage

Abschlussbericht zur Weiterentwicklung des Amtes für Soziale Dienste in Bezug auf die Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ vom 18. April 2007

Bezug: „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“

1. Vorbemerkung

Nach dem tragischen Tod des Kindes Kevin K. hat der Senat umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe ergriffen. Das unmittelbar eingeleitete Sofortprogramm zur Verbesserung des Kindeswohls wurde durch ein der Bremischen Bürgerschaft vorliegendes umfassendes bremisches Handlungskonzept zur verwaltungsinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie ein programmatisches Maßnahmenpaket zur verbesserten Kindeswohlsicherung und Prävention fortgeschrieben, das auch die Ergebnisse und Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aufgenommen hat. Zum Haushalt 2008/2009 wurden dem Amt für Soziale Dienste und dem Gesundheitsamt zusätzliche „Schwerpunktmittel Kindeswohl“ zur Verfügung gestellt.

Durch verschiedene personalwirtschaftliche Maßnahmen wurden im Amt für Soziale Dienste

- der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen,
- die Amtsvormundschaft,
- die Erziehungsberatung und
- die Wirtschaftliche Jugendhilfe gestärkt
- sowie der Aufbau eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes ermöglicht und
- Personalressourcen zur Verbesserung der Sozialraumkoordination und Netzwerkarbeit bereitgestellt (insgesamt 48,75 Beschäftigungsvolumina (BV), davon 20 neue Stellen für den Bereich Jugendhilfe im Jahr 2008).

Neben der personellen Verstärkung sind in den letzten Jahren zudem viele strukturelle Veränderungen eingeleitet worden. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung des Kinder- und Jugendschutztelefons mit dem daran angeschlossenen Hintergrunddienst, mit dem eine 24-stündige Erreichbarkeit des Jugendamts verwirklicht worden ist. Zusätzlich sind präventive Maßnahmen verstärkt worden. Hierzu zählt der Aufbau von Frühberatungsstellen, die Weiterentwicklung der Arbeit der Häuser der Familie und kleinere innovative Projekte zur Frühprävention.

Aufgrund der Etablierung des Kinder- und Jugendnotdienstes und der allgemeinen Sensibilisierung der Bevölkerung hat sich das Meldeverhalten erheblich verändert. Darüber hinaus melden Kliniken und niedergelassene Kinderärzte sowie Schulen, Kindergärten und Polizei sehr viel konsequenter und frühzeitiger ihnen bekannt gewordene Fälle von Kindeswohlgefährdung. Dies hängt sicherlich auch mit der Einführung des § 8a SGB VIII und der Umsetzung der Vereinbarung mit Freien Trägern zusammen.

Soziale Ausgrenzung und eine verfestigte materielle Not (u.a. Kinderarmut) führen gerade in Problemfamilien zu erhöhten risikobehafteten Beziehungskonstellationen mit vermehrten Vernachlässigungs- und Gefährdungspotentialen. Diese Entwicklung spiegelt sich insgesamt in der nach wie vor hohen Auslastung der Notaufnahmeeinrichtungen wider und in der seit dem IV. Quartal ständig steigenden Inanspruchnahme der ambulanten Leistungen sowie in der Fallzahlentwicklung der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen der Programmausweitung für notwendige Hilfen zur Erziehung sowie zur Verbesserung der substituitionsbegleitenden Hilfen für drogenabhängige Mütter und Väter stehen den mit der Durchführung der Hilfen beauftragten Freien Trägern im Sachhaushalt zusätzliche Personalmittel zur Verfügung.

2. Umgesetzte Empfehlungen

a zusätzliches Personal

Ambulanter Sozialdienst Junge Menschen

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII nimmt der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen (ASD) mit den dortigen sozialpädagogischen Fachkräften

- eine Vielzahl von Kinderschutz- und Hilfeplanungsaufgaben nach den §§ 8a und 42 SGB VIII einschließlich der Abarbeitung der Meldungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutztelefon,
- Beratungs-, Clearing- und Hilfeplanungsfunktionen nach den §§ 27 ff SGB VIII,
- Steuerungs- und Überprüfungsaufgaben im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII,
- Mitwirkungsaufgaben bei den Vormundschafts- und Familiengerichten für die Aufgabenbereiche nach den §§ 49, 49a FGG im Kontext von Sorgerechtsentscheidungen und Umgangsrecht,
- Aufgabenzuständigkeiten im Zusammenhang mit Jugendgerichtsangelegenheiten und Einleitung von Diversionsmaßnahmen sowie Hilfen zur Erziehung für strafunmündige Kinder,
- Präventions-, Schnittstellen- und Koordinierungsaufgaben im Stadtteil einschl. der Vermittlung in sog. offene Angebote der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie ressortübergreifende Angebote (Schule/Jugendhilfe) und Modellprojekte,
- sowie Gesamtaufgaben der Eingliederungshilfe nach SGB XII wahr.

Der ASD ist darüber hinaus fallbezogener Ansprechpartner für interdisziplinäre Koordinierungsbedarfe an den Schnittstellen zum Gesundheitsbereich, zu Schulen, Kindergärten, Polizei, Justiz, Trägern, Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Multiplikatoren/Netzwerkssystemen.

Damit obliegen dem ASD sowohl infrastrukturelle Aufgaben als auch unmittelbare Aufgaben der Sozialleistungsgewährung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie dem SGB XII (Eingliederungshilfe).

Das statistisch dokumentierte Fallaufkommen im Bereich der Inobhutnahmen sowie in den sogenannten Kernleistungen der Hilfen zur Erziehung hat sich seit Oktober 2006 deutlich erhöht. Zu den inzwischen erhobenen Leistungsbereichen der Erziehungshilfe, die als signifikante Indikatoren für die Arbeitsbelastung gewertet werden können, gehören die Gewährung von folgenden Maßnahmen :

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsbeistandschaften
- begleiteter Umgang
- Heimerziehung
- Vollzeitpflege
- Hilfen nach § 42 SGB VIII zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Zu den bisher statistisch noch nicht erhobenen kostenwirksamen Leistungen der Erziehungshilfe gehören des weiteren z. B. die Intensiven Sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen (ISE) gem. § 35 SGB VIII, die Hilfen in Heilpädagogischen Tagesgruppen und die Maßnahmen der Tagespflege als Hilfe zur Erziehung sowie Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach SGB VIII.

Die als repräsentative Arbeitsbelastungsindikatoren bewerteten Fallzahlen (so genannte „Zahlfälle“ in den Kernleistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung in Heimen, Vollzeitpflege und Sozialpädagogische Familienhilfe - alle Zahlen beziehen sich hier auf Durchschnittswerte für alle 6 SZ) - sind vom 30.09.06 bis 31.07.08 um rund 43 % gestiegen.

Die tatsächliche Personalausstattung im aSD JM (tatsächliche Arbeitskapazität „AK-Ist“: ohne Altersteilzeitfreistellungen und Langzeiterkrankte) stieg im selben Zeitraum um rund 24%.

Der im Oktober 2008 realisierte Personalzuwachs im aSD JM erbringt quantitativ im Vergleich zu 2006 einen Ausgleich für die anwachsende Fallzahl. Dabei müssen die jetzt tätigen Fachkräfte in bestimmten Bereichen (z.B. 4-Augen-Prinzip in Krisenfällen und besonders komplexen Fallkonstellationen) neue qualitativ verbesserte Standards praktizieren. Weitere Zeitressourcen sind einzusetzen für Einarbeitung, kollegiale Beratung und Supervision sowie Fortbildung und Etablierung der neu eingeführten Standards.

Eine abschließende Bewertung und Personalbedarfsplanung für die Jahre nach 2008 ist noch nicht erfolgt. Das Amt für Soziale Dienste beobachtet und bewertet die Arbeitsbelastung im aSD unter Bezugnahme auf die dort dargestellten Fachstandards sowie unter Berücksichtigung der Gesamtaufgabenstellungen – auch aufgrund rechtlicher und fachpolitischer Vorgaben - des ASD weiter.

Hier wären exemplarisch zu benennen:

- das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen vom Juli 2008, welches erneut zusätzliche Verpflichtungen bringt, weil nun innerhalb eines Monats ein erster Termin vorzubereiten und mit dem Gericht durchzuführen ist
- zusätzliche Anforderungen aus dem Handlungskonzept „Stopp der Jugendgewalt“
- zusätzliche Anforderungen aus der Vereinbarung Jugendhilfe-Schule.

Im ersten Quartal des Jahres 2009 soll deshalb überprüft werden, wie sich die Fallzahlen weiter entwickeln und welche Konsequenzen sich für die Personalausstattung daraus ergeben.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass neben den Sozialarbeiter/innen des Jugendamts zahlreiche weitere Fachkräfte in den Stadtteilen im Bereich Kinderschutz und -förderung in der Leistungserbringung für Familien aktiv sind. Dazu zählen Familienhelfer/innen, Hebammen, Pflegeeltern und Sozialpädagogen/innen, die aus dem Erziehungshilfebudget finanziert werden. Der Ausgabenanstieg bei den Hilfen für junge Menschen betrug allein im Jahr 2007 ca. 11 Mio. € für das Jahr 2008 zeichnet sich ein weiterer erheblicher Anstieg ab. Diese Ausgaben führten in den Jahren 2007 und 2008 zu einer erforderlichen Personalausweitung bei den Leistungsanbietern im Umfang von mehreren hundert Vollzeitäquivalenten. Die Anstrengungen zur Unterstützung von Familien und Kindern, werden somit erst in einer Gesamtbeurteilung von direkten Personalausgaben im Haushalt sowie mittelbaren Personalausgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung deutlich.

Amtsvormundschaft

In der Amtsvormundschaft wurden mit Stand Ende Juli 2008 647 Mündel betreut. Das Beschäftigungsvolumen im Soll beträgt 6,5 Stellen, so dass – mit nach Art und Umfang unter-

schiedlichen Wirkungskreisen - rechnerisch pro Vollzeitstelle rd. 100 Mündel zu betreuen sind. Damit hat sich die Fallbelastung mehr als halbiert.

Die Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft ist derzeit geprägt durch eine Neudefinition von Standards und Abläufen in der Zusammenarbeit mit dem Casemanagement, dem Familien- und Vormundschaftsgericht und sonstigen beteiligten Dritten.

Neben der Personalaufstockung führt auch das Projekt „Pro Cura Kids“ mit dem Deutschen Roten Kreuz zur Akquise und Qualifizierung von Einzelvormündern und der Einrichtung von Einzelvormundschaften mittelfristig zu einer Entlastung, die der Qualitätssteigerung bei der Führung von Vormundschaften insgesamt dient. Gleiches gilt für die nunmehr mögliche systematische Sichtung und Bearbeitung des Fallbestandes, infolge derer Mündel in die Zuständigkeit anderer Träger abgegeben oder Einzelvormünder im persönlichen Umfeld gewonnen werden können.

Bei der Amtsvormundschaft bleibt abzuwarten, inwieweit die Fallbelastung nach der geplanten Verstärkung des in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bremen angelaufenen Projektes zur Ausweitung von Einzelvormundschaften zurückgeht oder vor dem Hintergrund des allgemeinen Fallzahlenanstiegs stagniert bzw. sogar weiter steigt.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Mit dem Fallzahlenanstieg bei den Sozialleistungen gehen entsprechend höhere Fallzahlen auch in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einher. Darüber hinaus sind durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zusätzliche Aufgaben (z.B. Umstellung der Tagespflegegeldzahlung auf das Brutto - Prinzip und damit gesonderte Verfolgung des Kostenbeitrages der Eltern / Beiträge zur Altersversorgung und zur Unfallversicherung von Pflegepersonen) wahrzunehmen.

Bei dem derzeitigen Personalbestand von 36,69 BV (einschl. 6 BV Leitung) hat sich der durchschnittliche Fallbestand pro Sachbearbeiter/-in (Vollzeitstelle) auf ca. 345 Fälle einschließlich UVG erhöht.

Eine interne Fallmesszahl für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist bisher nicht festgelegt worden. Dieses bleibt einer vom zuständigen Fachressort vorgesehenen Organisationsuntersuchung vorbehalten, die nach erfolgter Einführung der SGB VIII Software in 2009 durchgeführt werden soll.

b. Einrichtung eines Notruftelefon mit zentralem Krisendienst zur Sicherstellung der Erreichbarkeit

Durch die Einrichtung des „rund-um-die-Uhr“ besetzten Kinder- und Jugendschutztelefons zum 01. Februar 2007 und des zum 01. Oktober 2007 eingerichteten sog. Hintergrunddienstes (Rufbereitschaftsdienst) ist sichergestellt, dass Tag und Nacht und an Feiertagen wie auch an den Wochenenden Mitarbeiter/-innen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Krisenbewältigung und in Fragen des Kinderschutzes tätig werden.

Der Kinder- und Jugendnotdienst steht als Ansprechpartner auch den Kooperationspartnern, wie Kinderärzten und Krankenhäusern, zur Verfügung.

Statistik Kinder- und Jugendnotdienst (31.01.2007 bis 30.09.2008)				
Anrufe insgesamt	Davon im Nacht- und Wochenenddienst	davon Kindermeldungen ¹ (Gendererfassung seit Mai 2008)	davon Inobhutnahmen (Erfassung seit 01.04.2008)	anderweitige Unterbringungen (Erfassung seit 01.04.2008)
1780	746	642	94	52
		männl.	weibl.	
		112	143	

Die ab 01.11.2008 in diesem Bereich tätigen 42 Mitarbeiter/-innen des öffentlichen sowie auch die der freien Träger wurden bzw. werden auf ihre Aufgabe angemessen vorbereitet.

Die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Kinder- und Jugendnotdienstes, die wegen der besonderen Bedeutung dieses Dienstes und den erforderlichen Abstimmungs- und Qualifizierungsbedarfen mit den Freien Trägern und den Sozialzentren auf den unterschiedlichen Ebenen mit dem Aufbau des Hintergrunddienstes zum 01.10.2007 auf zwei Jahre ausgedehnt wurde, wird während der Modellphase von einer Projektgruppe begleitet. Erforderliche Nachjustierungen und Qualifizierungsbedarfe auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hintergrunddienstes werden in dieser vor Umsetzung abgestimmt.

c. Inobhutnahme als Sofortmaßnahme

Alle kritischen Fallkonstellationen, bei denen eine Inobhutnahme angezeigt erschien, sind ab Oktober 2006 unmittelbar überprüft worden. Grundlage hierfür ist die Fachliche Weisung 02/2004 „Durchführung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)“ die verbindliche Verfahren zur Definition und Handhabung von kritischen Fallkonstellationen formuliert. Entsprechend ist der Umgang mit § 8a SGB VIII und der Einsatz des Kinder- und Jugendnotdienstes ebenfalls in einer Fachlichen Weisung (01/2008 "Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung im Amt für Soziale Dienste") geregelt.

Im Rahmen einer bereits im Sommer 2006 bei der GISS – Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. in Auftrag gegebenen „Untersuchung der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, gem. § 34 SGB VIII im Rahmen von befristeten Übergangsplätzen und gem. § 33 SGB VIII als Übergangspflege in der Stadtgemeinde Bremen“ wurde ein Vergleich des Notaufnahmesystems mit ausgewählten Kommunen (Benchmarking) durchgeführt. Die daraus abzuleitenden Erkenntnisse werden ausgewertet und bezogen auf bremische Verhältnisse überprüft.

d. Regelungen mit freien Trägern zu verbindlichen Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl ist eine Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe, die Teil jeder Leistung und anderer Aufgabe ist. Sie verbietet es nicht nur, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung einer nach dem SGB VIII zu erfüllenden Aufgabe Schaden durch aktives Tun oder Unterlassen zuzufügen, sondern verpflichtet auch zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen Dritter sowie zum Tätigwerden, sobald Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Zentrale Aspekte des Schutzauftrages sind dabei der Umgang mit Informationen über gefährdende Verhaltensweisen sowie das Recht, zur Klärung der Situation weitere Informationen einzuholen,

¹ Bei Kindermeldungen handelt es sich um dringende Verdachtsmomente einer Kindesvernachlässigung, die an den jeweils zuständigen Sozialdienst Junge Menschen weitergeleitet werden.

die Einschätzung der Gefährdungssituation und die Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr.

Die rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem Grundgesetz (GG) und aus dem SGB VIII richten sich an staatliche Organe bzw. Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da die Leistungserbringung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in erheblichem Umfang in Einrichtungen und Diensten nichtstaatlicher (freier) Träger erfolgt und auch dort Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die nicht übergangen und negiert werden dürfen, nimmt das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), welches zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, eine Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung durch Einfügung des § 8a SGB VIII vor und regelt gleichzeitig zur Sicherstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus, unabhängig von der Art und Weise der Leistungserbringung, den Schutzauftrag auf die Freien Träger von Einrichtungen und Diensten durch Vereinbarungen auszuweiten.

Zusätzlich werden im § 72a SGB VIII Anforderungen an den öffentlichen Jugendhilfeträger im Hinblick auf die Beschäftigung hauptberuflicher Personen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII gestellt. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass diese keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen hat das Amt für Soziale Dienste mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unter Einbeziehung der Bremischen Evangelischen Kirche und KiTa Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII entwickelt, die sich im Unterschriftenverfahren befindet.

Der Jugendhilfeausschusses hat sich in seiner 7. Sitzung am 29. April 2008 / die städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat sich in ihrer Sitzung am 22.05.2008 mit den Vereinbarungen befasst und diesen zugestimmt.

Eine entsprechende Vereinbarung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die ihr nachgeordneten Schulen ist in Vorbereitung.

e. Entwicklung von Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern als Kompensation für den Wegfall der aufsuchenden Familienberatung

Der Leistungstyp "Psychologische Diagnostik" ist Bestandteil des Leistungskatalogs und wird von unterschiedlichen freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Sie dient als Unterstützungsinstrument für das Casemanagement, in den Fallkonstellationen in denen die Erkenntnisse der sozialpädagogischen Diagnostik nicht ausreichen.

Modellhaft erprobt wird zur Zeit mit einer Trägerkooperation das sog. einzelfallbezogene „ambulante Clearing“. Erkenntnisse über Wirkungen mit dem Ziel der Entlastung des Casemanagement liegen noch nicht umfassend vor.

f. Beibehaltung der 4 Standorte der Erziehungsberatungsstellen

Durch Aufstockung der „Zielzahl“ der kommunalen Erziehungsberatungsstellen um 2 BV auf 12 BV kann sichergestellt werden, dass die vier Standorte in der Stadtgemeinde Bremen erhalten bleiben können und situativ Wartezeiten verringert werden.

Darüber hinaus wird zzt. geprüft, inwieweit ergänzende Leistungen in freier Trägerschaft erbracht werden können.

g. Qualitative Verbesserung des Beschwerdemanagements

Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Rahmen des Beschwerdemanagements sind im Rahmen eines Projektes erarbeitet und bereits umgesetzt. Die Personalausstattung und somit auch die Erreichbarkeit konnten deutlich verbessert werden. Die Kernprozesse wurden in Abgrenzung zur Sachbearbeitung in den SZ definiert, die Bearbeitung und Dokumentation der Vorgänge wurde technikunterstützt vereinfacht. Durch die Aufnahme in die fachliche Weisung „Ablauf bei der Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen, Einzelfällen mit hoher Brisanz und Anfragen von außen mit hoher Eilbedürftigkeit, die unmittelbares Handeln im AfSD erfordern“ sowie eine routinemäßige Berichtspflicht bei kritischen Einzelfällen wurde das Beschwerdemanagement in das Gesamtinstrumentarium der Kindeswohlsicherung eingebunden. Darüber hinaus wurde für besonders kritische öffentlichkeitswirksame Einzelfälle ein ergänzendes Verfahren entwickelt, welches sicherstellt, dass die Amtsleitung und Behördenspitze die Informationen unverzüglich erreichen.

h. Optimierung der Wahrnehmung der gesamtstädtischen Aufgaben durch die Fachabteilung Junge Menschen

Die gesamtstädtische Umsetzung von qualitativen Standards in der Bearbeitung und Leistungsgewährung wird im Amt für Soziale Dienste durch Fachliche Weisungen sichergestellt. Diese Fachlichen Weisungen werden federführend durch die Fachabteilung Junge Menschen kooperativ erarbeitet und fachlich begleitet.

Hierbei wird darauf geachtet

- dass die fachliche Kompetenz und die Erfahrung der Mitarbeiter/-innen aus der Sachbearbeitung bei der Erstellung verbindlich einbezogen wird,
- die Fachliche Weisung mit den Leitungsebenen fachlich und umsetzungsbezogen abgestimmt wird,
- ein Umsetzungsplan vereinbart wird und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über die Umsetzung im Sinne einer Evaluation stattfindet,
- neue Mitarbeiter/-innen von den einschlägigen Verfahren in Kenntnis gesetzt werden und bei der Einarbeitung darauf geachtet wird, dass die Instrumente bekannt sind und angewandt werden

Die Umsetzung und der Umgang mit einer Fachlichen Weisung ist inzwischen ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt im Controllingausschuss Hilfe zur Erziehung, dort besteht die Möglichkeit der Erörterung und Bewertung. Es wird auf eine verständliche Sprache geachtet, Handlungsleitlinien werden als solche gekennzeichnet und da, wo möglich, auch mit einem Bearbeitungsraster ergänzt. Das o.g. Verfahren wurde verbindlich eingeführt und gilt auch für die Überprüfung bereits früher verabschiedeter Fachlicher Weisungen.

Die für den Sozialdienst junge Menschen geltenden fachlichen Weisungen sind im Handbuch Hilfen zur Erziehung zusammengefasst. Als Beitrag zur der Verbesserung des Kinderschutzes ist die fachliche Weisung 01/2008 „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung im Amt für Soziale Dienste“ neu entwickelt worden.

Die Fachliche Weisung 01/2005 zum „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter/Väter bzw. Eltern“ wurde überarbeitet und mit einem zwischen den Beteiligten abzuschließenden Musterkontrakt versehen. Zzt. läuft noch die Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die Überprüfung aller anderen Fachlichen Weisung erfolgt in der Regel im Rhythmus von 5 Jahren bzw. bei gesetzlichen Veränderungen.

Darüber hinaus wird es eine Aufgabe der neu geschaffenen Stelle „Koordination Kinderschutz/Clearing“ sein, die bestehenden Fachlichen Weisungen in Hinblick auf die Verbesserung des Kinderschutzes zu sichten, hinsichtlich der zwischenzeitlich entwickelten und im Zuge des „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ noch zu entwickelnden fachlichen Standards zu überprüfen und ggf. in Zusammenarbeit mit Case-ManagerInnen und Stadtteilleitungen anzupassen. Hierfür ist zunächst eine Bestandsaufnahme der relevanten Weisungen erforderlich, im zweiten Schritt werden Aktualität und Praktikabilität überprüft. Dies wird in enger Verzahnung mit einer externen Prozessbegleitung erfolgen, die ab 2009 die Konzepte und Verfahren des AfSD im Handlungsfeld Kinderschutz untersuchen und hierfür Empfehlungen formulieren soll.

Mit dem Gesundheitsamt, Kinderärzten und Kinderkliniken finden darüber hinaus Gespräche zum besseren Verständnis der jeweiligen Funktion im Hilfeprozess und zum Verständnis von ärztlichen Stellungnahmen, insbesondere auch zum Beigebrauch, statt. Ziel ist es, die niedergelassenen Kinderärzte und Kliniken in die sozialraumbezogenen Netzwerke mit einzubinden. In diesem Zusammenhang erfolgt zur Zeit eine Abstimmung in welcher Weise sie in das „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ eingebunden werden können.

3. Noch nicht abschließend umgesetzte Empfehlungen

3.1 Neue Steuerung

a. Fallsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung

Zur Unterstützung der wirkungsorientierten Fallsteuerung werden zwischen dem Leiter des Amtes für Soziale Dienste und den Sozialzentrumsleitungen Zielvereinbarungen abgeschlossen, die sich auf die Produktgruppen der Hilfen zur Erziehung beschränken. Die Sozialzentren haben Ende 2007 eine fundierte Bedarfsplanung erstellt, die im Rahmen von fachlichen Controllinggesprächen Anfang 2008 zwischen Sozialzentrum, Fachabteilung und Amtsleitung erörtert wurden. Zur Zielerreichung wird auf Basis dieser sozialzentrumsbezogenen Bedarfsplanung und mit Bezug zur gesamtstädtischen Finanzplanung unterjährig regelmäßig berichtet: Abweichungen werden analysiert und im Rahmen von Controllinggesprächen erörtert. Notwendige fachliche Steuerungsmaßnahmen werden vereinbart.

Für die Leistungsgewährung gelten folgende grundsätzlichen Ziele:

- Hilfen müssen notwendig, geeignet, wirtschaftlich sein und nachhaltig wirken.
- Hilfen, mit denen der gewohnte Lebens- und Sozialraum erhalten bleibt, sind vorrangig einzusetzen.
- Ambulante, teilstationäre und familienunterstützende Hilfen sind bei Eignung gegenüber außerfamiliären fremdplatzierenden Hilfen vorrangig einzusetzen.
- Außerfamiliäre Unterbringungen sind vorrangig familienanalog zu organisieren (Pflegestellen / Erziehungsstellen).
- Außerfamiliäre Hilfen sind vorrangig in der Stadtgemeinde Bremen zu realisieren (Programm Bremer leben in Bremen).
- Der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist in allen Leistungsbereichen eine besondere Bedeutung und Aufmerksamkeit beizumessen.

b. Entwicklung gemeinsamer Qualitätskriterien mit freien Trägern für die soziale Arbeit

Die Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b (1) Nr. 3 SGB VIII liegt im Entwurf vor. Sie wurde zuletzt in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 2. Juli 2008 – noch nicht abschließend – beraten. Die Vertragskommission wird ihre Beratung auf Landesebene im November 2008 fortsetzen und das Beratungsergebnis den örtlichen Rahmenvertragsparteien zur Unterschrift vorlegen. Die Rahmenvereinbarung sieht Vereinbarungen zur Umsetzung von Fachstandards der Struktur-, Prozess- und Verfahrensqualität sowie zur halbstandardisierten und damit trägerübergreifend auswertbaren Berichterstattung sowie Verfahrensvereinbarungen zur gemeinsamen Auswertung vor.

c. Evaluation der Maßnahmen zum Kinderschutz

Der Aufbau eines tragfähigen Gesamtkonzeptes für einen verbesserten Kinderschutz erfordert einen kritischen und daher extern begleiteten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsprozess. Für den Prozess der Qualifizierung sowie der Nachjustierung und Weiterentwicklung von Standards im Kinderschutz ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren angesetzt worden. Nachdem die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und Verbesserungen erreicht wurden, wird im Jahr 2009 eine Prozessbegleitung eingesetzt. Diese soll die systematische Umsetzung der eingeführten Qualitätsstandards in die Praxis unterstützen und Empfehlungen zur gesamtstädtischen sowie sozialraumbezogenen Weiterentwicklung formulieren, die die Grundlage für künftige Qualitätssicherungsvereinbarungen bilden.

Im Fokus dieser Prozessbegleitung werden die Struktur- und Prozessqualität im Sinne einer Analyse von Konzepten, Verfahren und Ressourcen stehen. Zentrale Untersuchungsgegenstände wären daher beispielsweise:

- administrative Handlungsgrundlagen (u.a. Regelungen, Weisungen, Vereinbarungen, Dokumentations- und Monitoringsysteme)
- interne Verfahrensabläufe (v.a. Umsetzung und Handhabung der Strukturvorgaben in Hinblick auf Erreichbarkeit, Krisenmanagement, Gefährdungseinschätzung)
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen (u.a. Schnittstellen zu anderen Systemen und Diensten, Zusammenarbeit mit Leistungserbringern)
- Personelle Ressourcen (u.a. quantitative Ausstattung, Personalentwicklung, Qualifikation, Fortbildung, Supervision)
- Organisationskultur (u.a. Dienst- und Fachaufsicht, kollegiale Beratung / Wochenkonferenz, Reflexion / Fehler- und Lernkultur, Teamentwicklung)

Methodisch wären neben der Analyse von Fallverläufen, Dokumenten und Statistiken Verfahren einzusetzen, die die Sichtweisen der unterschiedlichen Verantwortungsebenen sowie externer Stellen einbeziehen.

Im Zusammenhang mit dem zur Zeit laufenden „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ ist unter Beteiligung der Stadtteileitungen und Case-ManagerInnen eine Begleitgruppe eingesetzt worden, die den Auftrag des Handlungskonzeptes Kindeswohlsicherung zur Prozessbegleitung ausgehend von den Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz konkretisiert und zentrale Fragestellungen formuliert. Auf dieser Grundlage soll im I. Quartal 2009 eine Ausschreibung (Interessenbekundungsverfahren) erfolgen und ein geeignetes Institut beauftragt werden.

d. Strategien von Controlling und Budget

Im Jahre 2007 wurden die Controllinggespräche neu ausgerichtet. Im Vordergrund der Gespräche steht der fachliche Austausch zwischen der operativen Ebene (SZ) und der Zentrale (AL und Fachabteilung). Im Rahmen der Controllinggespräche werden gemein-

sam die Entwicklungen der Leistungsdaten eruiert und die Auswirkungen auf den aktuellen gesamtstädtischen Finanzbedarf analysiert und fachliche Steuerungsmaßnahmen vereinbart. Dieses geschieht auf der Basis von Zielvereinbarungen, die zum Jahresbeginn zwischen AL und der jeweiligen SZ-Leitung abgeschlossen werden und die erstmalig für das Jahr 2008 um qualitative Zielsetzungen erweitert wurden. Zum Ende des Jahres 2008 wird der Sachstand der Umsetzung ermittelt sowie die Folgevereinbarung für das Jahr 2009 erarbeitet und vereinbart.

Eine umfassende Budgetierung sowie die Definition von weiteren Kennzahlen ist zur Zeit nicht möglich, da die Auswertungsmöglichkeiten der neu eingeführten Software OK.Jug dies noch nicht zulassen. Es ist geplant, hier im Jahr 2009 umfangreiche Auswertungen zur Bildung von weiteren Kennzahlen zu programmieren, die dann ggf. Auswirkungen auf die Zielvereinbarungen für das Jahr 2010 haben.

e. Ausweitung der Produktgruppenverantwortlichkeit des Amtes

Im Jahr 2006 hatte der damalige Amtsleiter die Verantwortung für die Produktgruppen der Hilfen zur Erziehung (PG 41.01.03, 41.01.04, 41.01.06) sowie des Zentralen Verwaltungsbudgets des Amtes (PG 41.90.04).

Da die Produktgruppenverantwortung immer personen- und nicht amtsbezogen ist, wurde nach Amtsantritt der neue Amtsleiter gebeten, die Produktgruppenverantwortung für verschiedene Produktgruppen zu übernehmen, in denen das AfSD die Fachverantwortung innehat. Der Amtsleiter hat die Produktgruppenverantwortung für die PG 41.90.04 übernommen.

Für die Produktgruppen der Hilfen zur Erziehung (s.o.) laufen Gespräche mit dem Ziel, die Produktgruppenverantwortung auch hier formell auf den Amtsleiter zu übertragen. Dies wird kurzfristig erfolgen.

Eine Ausweitung der Produktgruppenverantwortlichkeit um weitere Produktgruppen des Produktbereiches 41.01. auf den Amtsleiter erscheint aus Sicht des AfSD fachpolitisch ebenfalls wünschenswert, konnte aber bisher nicht vollzogen werden, da hier zu den o.a. Abstimmungsbedarfen ergänzend das Problem der Bereinigung der Haushaltsstellen nach Landes- und Kommunalhaushaltsstellen vollzogen werden muss.

3.2 Dienst und Fachaufsicht

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls wurde mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht (DiJuf) eine Fachveranstaltung mit dem Titel „Sozialarbeit – Recht – Verantwortung - Einzelfallverantwortung: Organisationsversagen oder persönliche Verantwortung oder Risiko im Rahmen praktizierter fachlicher Standards?“ durchgeführt. Die Veranstaltung richtete sich an Fachkräfte des Amtes für Soziale Dienste aus den Ambulanten Sozialdiensten Junge Menschen und Erwachsene sowie der Erziehungsberatungsstellen, an Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, an die Stadteileiter/innen sowie die Sozialzentrumsleiter/innen und an die Leitungen sowie Referatsleitungen der Fachabteilungen. Im Zentrum standen fachliche Aspekte bei der Risikoeinschätzung, bei der Aufgabenverteilung, bei der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Experten, kollegiale Beratung sowie rechtliche Fragestellungen.

Weiterhin ist im Rahmen des Handlungskonzeptes bzw. des oben genannten Schwerpunktprogramm Kindswohl auch bei den Stadteileitungen im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen zunächst eine personelle Verstärkung von 12 BV auf 15 BV er-

folgt. Eine weitere Entlastung wird aktuell durch den Einsatz von Sozialraumkoordinatoren mit dem Aufgabenschwerpunkt der Vernetzung im Sozialraum im Umfang von 3 Beschäftigungsvolumen (pro Sozialzentrum 0,5 BV) erfolgen. Die Umsetzung der dafür ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Nachbesetzung der dadurch in anderen Bereichen vakant werdenden Stellen ist abgeschlossen.

Um die Handlungsabläufe und den Informationsfluss bei sogenannten besonderen Vorkommnissen zu qualifizieren, hat der Amtsleiter im Januar 2008 die Fachliche Weisung „Ablauf bei der Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen, Einzelfällen mit hoher Brisanz und Anfragen von außen mit hoher Eilbedürftigkeit, die unmittelbares Handeln im AfSD erfordern“ in Kraft gesetzt. Zusätzlich ist in Fachlichen Weisungen festgelegt, welche Leistungsbereiche z.B. vor der Entscheidung durch die fallführende Fachkraft der Wochenkonferenz zur Beratung vorzulegen sind sowie welche Fallkonstellationen unter Einbeziehung der Fachabteilung zu beraten sind und/oder der Zustimmung der Amtsleitung bedürfen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Maßnahmen im Kontext akuter Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahme/Notaufnahme grundsätzlich unmittelbar der Stadtteilleitung zur Kenntnis zu geben sind. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 8 a SGB VIII hat der Amtsleiter zum 01.08.2008 zudem eine Fachliche Weisung in Kraft gesetzt, in der die genauen Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung festgelegt sind.

Die Fallakten im AfSD werden ohne im einzelnen festgelegte Intervalle stichpunktartig von den Dienstvorgesetzten überprüft, anlassbezogen insbesondere auch bei kritischen Fällen, bei Nachfragen, Widersprüchen und Beschwerden Dritter sowie z.B. auch, wenn Arbeitsdefizite erkennbar werden. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung zur Qualitätssicherung gezielt bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einarbeitung sowie z.B. bei Aktenabgaben und –annahmen. Ferner ist vorgesehen, zeitlich ausgerichtet auf die Einführung der PC-gestützten Sachbearbeitung auf Ebene des Amtes einheitliche Prüfkriterien für alle Sozialzentren zu erarbeiten.

3.3 Aktenkontrolle

Die Fallakten im Amt für Soziale Dienste werden ohne im einzelnen festgelegte Intervalle stichpunktartig von den Dienstvorgesetzten überprüft. Dies erfolgt anlassbezogen, insbesondere auch bei kritischen Fällen, bei Nachfragen, Widersprüchen und Beschwerden Dritter sowie z.B. auch, wenn Arbeitsdefizite erkennbar werden; darüber hinaus zur Qualitätssicherung, gezielt bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einarbeitung sowie z.B. bei Aktenabgaben und –annahmen. Ferner ist vorgesehen noch in diesem Jahr, d.h. zeitlich ausgerichtet auf die Einführung der PC-gestützten Sachbearbeitung, auf Ebene des Amtes einheitliche Prüfkriterien für alle Sozialzentren zu erarbeiten.

3.4 Führungskultur und Personalwirtschaft

Ab Herbst 2007 hat die Amtsleitung in sieben aufeinander abgestimmten Workshops mit allen Führungskräften erarbeitet, auf welcher Grundlage (Werte, Ziele, Überzeugungen) Führung im AfSD stattfindet und welche Haltung bzw. welches Verhalten für Führungskräfte aller Hierarchieebenen sich daraus ableitet. Die Ergebnisse wurden durch die Amtsleitung in sogenannten Führungsgrundsätzen zusammengefasst.

In einem zweiten Schritt wurden die Führungsgrundsätze in allen Sozialzentren und den zentralen Fachabteilungen des Amtes in Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen vorgestellt und erörtert. In Arbeitsgruppen wurden Umsetzungsschritte zu (ausgewählten) Führungsgrundsätzen in den jeweiligen Sozialzentren (bzw. Fachabteilungen) erarbeitet und Umsetzungshemmnisse erörtert. Über diesen Weg wurden Handlungsansätze für die jeweilige Organisationseinheit prozesshaft entwickelt. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bei der Umsetzung wurden die Verabredungen zu Verbesse-

zung der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in den Sozialzentren und der Zentrale des AfSD schriftlich festgehalten und sollen bis zum Jahresende in ihrer Umsetzung überprüft werden.

Ziel ist es, darüber zu einer veränderten Führungskultur im AfSD zu gelangen, die zu mehr gezielter Unterstützung auch mit Kontrollinstrumenten durch Vorgesetzte führt.

Auch das Ziel, Personalentwicklung jeweils bezogen auf die unterstellten Mitarbeiter/-innen grundsätzlich als Aufgabe aller Vorgesetzten zu verstehen, soll mit diesem Prozess in der Organisation AfSD verankert werden.

Maßnahmen zur Unterstützung der Führungskräfte werden gemeinsam mit ihnen zentral erarbeitet und Informationen dazu zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Sozialzentren werden darüber hinaus - orientiert an den konkreten Erfordernissen im jeweiligen Team – spezifische Maßnahmen (z.B. Teamentwicklung) entwickelt und umgesetzt. Eine solche Führungskultur belastet im 2. Schritt die Ressourcen, da Mitarbeiter/-innen mehr Fortbildung wahrnehmen und/oder Entscheidungen öfter nach qualitativen kollegialen Beratungen zustande kommen.

Mit einem so genannten "internen Referenzsystem" wurde in 2008 die Personalverteilung innerhalb des aSD Junge Menschen zwischen den Sozialzentren neu justiert. Bei dem Aufbau der Sozialzentren im Jahr 2001 bzw. 2004 stand als Kennzahl nur die sehr eingeschränkt erhobene Fallzahl zur Verfügung. In 2007/2008 wurde für die Verteilung des Personals des aSD JM unterstellt, dass im Wesentlichen in allen 6 Sozialzentren nach den vereinbarten Standards gearbeitet wird. Deshalb konnte aktuell in einem vereinfachten Verfahren das vorhandene Personal (ohne Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs im Hinblick auf die insgesamt gestiegene Fallzahl) an Hand plausibler Indikatoren (um-)verteilt werden.

Bei der geforderten Altersmischung der Dienste ist bezogen auf eine (ausschließlich) am Lebensalter orientierte Auswahl zu beachten, dass dieser Auswahl durch das allgemeine Gleichbehandlungsgebot rechtliche Grenzen gesetzt sind. Andererseits gebietet die Fachlichkeit eines Teams eine ausgewogene Alters- und Erfahrungsmischung. Im Rahmen der Personalentwicklung wird versucht, hier ein ausgewogenes Ergebnis zu erzielen.

3.5 Case Management

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen sind jeweils verantwortlich für die Einleitung, Überprüfung und Steuerung von familienunterstützenden bzw. familienergänzenden Maßnahmen. Sie setzen dabei als verbindliches Arbeitsprinzip die Methode des Case Managements ein. Das Case Management optimiert die Steuerung von Qualität und Kosten durch passgenaue Hilfe- und Leistungsgewährung. Schulungen zur (Früh)Erkennung und (Gefährdungs-) Einschätzung von Bedarfen sind Teile des Case Management-Prozesses.

Nach Abschluss des „planning“ (Vereinbarung des Maßnahmeplans - Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII - sowie sämtlicher Absprachen) erfolgt vor Einleitung einer Maßnahme eine Beratung in der Wochenkonferenz. An der regelmäßig stattfindenden Wochenkonferenz die vom jeweils zuständigen Stadteilleiter einberufen wird, nehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadteilteams und ein Vertreter der wirtschaftlichen Jugendhilfe teil. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 36 Abs. 2 SGB VIII, in dem es heißt, dass bei voraussichtlich für längere Zeit zu leistenden Hilfen, die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll.

Zum fachlichen Standard im Amt für Soziale Dienste gehört es außerdem, dass bei Polizeimeldungen und/oder Mitteilungen Dritter (Schule, Kita, Nachbarn), sowie im Rahmen der Einsätze des Kinder- und Jugendnotdienstes, die auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen (latente oder akute Kindeswohlgefährdung) und die ein unmittelbares Tätigwerden/Handeln erforderlich machen, die Besuche vor Ort (Hausbesuche) mit einer weiteren Fachkraft durchgeführt werden.

Im Rahmen der Einführung und zur Qualifizierung der Arbeitsmethode des Case Managements werden seit Mitte 2006 fortlaufend Schulungen durchgeführt. Die Teilnahme ist auch weiterhin für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend. Die entsprechenden Fachstandards werden derzeit mit Einführung der sozialpädagogischen Diagnostik im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen und diesbezüglichen Schulungen fachlich weiterentwickelt.

Im Abschlussbericht "Kindeswohl" werden Unsicherheiten und Skepsis bei den Fachkräften des AfSD in der Anwendung der Methode des Case Managements darauf zurückgeführt, dass es als Methode der Beziehungsarbeit des aSD entgegen stehe bzw. nicht qualifiziert eingeführt worden sei. Aus Sicht des AfSD gründen Unsicherheiten und Skepsis bei langjährig im AfSD tätigen Fachkräften zu einem großen Teil darauf, dass im Herbst 2006 erst 2/3 aller Mitarbeiter/-innen an den verpflichtenden fünftägigen Einführungsschulungen teilgenommen hatten, so dass von einer qualifizierten Einführung im Sinne von erprobter Anwendung daher noch nicht gesprochen werden konnte.

Im Oktober 2007 wurde im Amt für Soziale Dienste eine Begleitgruppe Case Management eingesetzt. Grundlage für die Einrichtung der Arbeitsgruppe waren die Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“, aus denen auch deutlich wurde, dass das Verständnis über die Arbeitsweise und die Abläufe sich in den Sozialzentren recht unterschiedlich entwickelt hatte. Ziel ist es, ein unterstützendes Gremien einzurichten als Kommunikationsinstanz und Ansprechpartner für die Mitarbeiter/-innen in den Sozialzentren, um die Arbeitsweise des Case Managements zu stärken und zu vereinheitlichen.

Da der Prozess noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich zzt. folgende Teilergebnisse benennen:

- Identifizierung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung von CM (Akzeptanzproblematik)
- Durchführung der Bestandsaufnahme zu den Beratungsgremien (Identifizierung von Fortbildungsbedarfen bei der Umsetzung des Case Managements, sowie Überprüfung der Beratungsstrukturen, der „Kollegialen Beratung“ und der Wochenkonferenz)
- Koordination des Fortbildungsangebotes zum Case Management für die neu eingestellten Mitarbeiter/-innen

Vorgesehen ist ferner für November 2008 ein Fachgespräch mit Multiplikator/-innen (Stadtteileiter/-innen), Basismitarbeiter/-innen sowie Interessenvertretungen, in dem der Stand, an dem das AfSD mit der Einführung von Case Management ist, sowie Chancen, die in dem Konzept liegen, erörtert werden sollen.

3.6 Wochenkonferenz

Die Wochenkonferenz ist das verbindliche Fallberatungsgremium auf Stadtteilebene und findet in den Sozialzentren 1 bis 6 jeweils am selben Tag und im gleichen Zeitraum statt.

Zur Sicherstellung eines ungestörten Ablaufes ist während dieser Zeit durch den/die Stadtleiter/-in ein Notdienst eingerichtet.

Sie wird von dem/der Stadtleiter/-in Junge Menschen geleitet. Teilnehmer/-innen sind alle sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadtleiterteams einschließlich des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe sowie die zuständigen Sachbearbeiter/innen des Sozialdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Amtsvormünder und Vertreter/-innen der Freien Träger der Jugendhilfe im Sinne von Experten zugelassen werden. Bei Maßnahmen gem. § 35 a SGB VIII ist zusätzlich das Gesundheitsamt zu beteiligen.

Die Wochenkonferenz löst das im Zusammenhang mit der Neuorganisation der sozialen Dienste (NOSD) zum 01.04.1987 eingeführte System der Fallkonferenzen nicht ab, sondern bündelt dieses im Sinne von Verbindlichkeit von Zeit und Raum auf einen Tag der Woche. Die Fallkonferenz als Segment der Wochenkonferenz zum jeweiligen Einzelfall ist das für die verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft (Case Management) obligatorische Beratungsgremium vor der Entscheidung über die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme im Einzelfall. Mit ihr werden auch die rechtlichen Vorgaben des § 36 SGB VIII - Mitgestaltung als fachliches Prinzip pädagogischer Prozesse - eingelöst.

Das Amt für Soziale Dienste hat am 29. November 2006 auf einer Klausur mit seinen Führungskräften im Bereich Junge Menschen Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K. im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen auf allen Ebenen des Amtes - unter anderem auch zur Frage, die Wochenkonferenz als Instrument, Entscheidungen zu qualifizieren - einer kritischen Bewertung unterzogen.

Insgesamt konnte im Hinblick auf die Wochenkonferenz bilanziert werden, dass sich dieses Instrument grundsätzlich bewährt hat. Zugleich wird im Sinne einer Nachjustierung eine Optimierung der Struktur und Arbeitsweise der Wochenkonferenz im Rahmen einer Überprüfung für erforderlich gehalten.

Im ersten Halbjahr 2008 wurde in diesem Zusammenhang eine Gesamtbestandsaufnahme zu den Beratungsgremien im AfSD vorgenommen, deren Auswertung mit dem Ziel einer Verschlankung und Effektivierung durch die Begleitgruppe Case Management zu leisten ist.

3.7 Hilfeplanung

Um eine auch unter Ressourcengesichtspunkten bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Bereich der Erziehungshilfe zu gewährleisten und damit „passgenauere“ und effektive Hilfen für die Bürger/-innen zur Verfügung stellen zu können, ist zur Verbesserung der diagnostischen Möglichkeiten/ Instrumente und des Hilfeplanverfahrens mit der GISS – Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. ein Verfahren zur Strukturierung des Prozesses der „Sozialpädagogischen Diagnose“ und der Aufstellung des Hilfeplans im Amt für Soziale Dienste entwickelt worden. Dieses wird den fachlichen Anforderungen im Sinne von Qualitätsentwicklung gerecht und stellt gleichzeitig eine Kompatibilität zum Entwicklungsprozess „computerunterstützte Sachbearbeitung“ und zum „INSO-Projekt“ („Untersuchung zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Leistungsziele der ambulanten Sozialen Dienste in den Sozialzentren der Stadtgemeinde Bremen“) her.

Nach Abschluss der Entwicklungsphase wurde deutlich, dass eine Umsetzung ohne Technikunterstützung in der Anwendung zu aufwendig erscheint und die Einführung dieses Steuerungs- und Qualifizierungsinstrumentes nur in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der pc-gestützten Sachbearbeitung KomMIT erfolgen kann. Das Tool ist Bestandteil der pc-gestützten Sachbearbeitung und erleichtert dem Case Management, systematisch Ressourcen und Risiken im System des Hilfesuchenden bzw. des familiären Systems diagnostisch zu erkennen und entsprechende Ziele im Rahmen der Leistungsgewährung

festzulegen. Nach Testung und Schulung wird das Verfahren im Rahmen der pc-gestützten Sachbearbeitung mit OK.JuG voraussichtlich ab Anfang 2009 eingesetzt. Daraus ergibt sich auch, dass die Dokumentation der Hilfeplanung und des Fallverlaufs zukünftig nach einheitlichen Verfahren sichergestellt sein wird.

3.8 Qualifizierung

Mit dem „Bremischen Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention“ (vom 22.11.2007) hat der Senat die Bremische Bürgerschaft im April 2008 umfassend über die Maßnahmen und Programme zur Verbesserung der Hilfen und Leistungen für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kinderschutz und Prävention unterrichtet. In diesem Bericht ist umfassend auch auf die vom Amt für Soziale Dienste eingeleiteten und weiter geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen Bezug genommen worden. Es wird insoweit auf die dort dargestellten Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation sowie auf die dort genannten bereits eingeleiteten Schulungen und Fortbildungen zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, zur Supervision und zur kollegialen Beratung sowie interdisziplinären Fallberatung.

Das zusätzlich im September 2007 eingeführte „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ befasst sich mit Fragen

- des Kinderschutzes (Grundkurs)
- der Risikoeinschätzung (Fachseminar)
- der Zusammenarbeit (Qualitätsentwicklungswerkstatt)
- der Qualitätssicherung (Qualitätsentwicklungswerkstatt)

und stößt auf breite Resonanz bei Case Managerinnen und Case Managern, Führungskräften sowie bei beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freien Träger. Die Umsetzung der Qualifizierungsinhalte in die Praxis ist maßgeblicher Bestandteil der einzelnen Bausteine im Rahmen der unterschiedlichen Workshops. Für den Prozess der Qualifizierung, Nachjustierung und Weiterentwicklung ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren angesetzt.

In 2008 und 2009 wird das Qualifizierungsprogramm planmäßig fortgesetzt. Dem Fachkräftegebot des SGB VIII zufolge werden darüber hinausgehende Qualifizierungsbedarfe durch ergänzende Fachveranstaltungen oder durch Teilnahme an externen Angeboten abgedeckt.

Zur Frage der mittel- und langfristigen (Erst-)Qualifizierungs- und Fortbildungsplanung ist im 2. Quartal dieses Jahres eine Projektgruppe eingerichtet worden, deren Auftrag es ist, bis zum Jahresende ein den veränderten fachlichen Anforderungen gerecht werdendes umfassendes Konzept (Qualifizierungscurriculum) zu entwickeln, das ausgehend vom Arbeitsprinzip des Case Managements Kompetenzprofile und Qualifizierungsbedarfe ermittelt und in einem systematischen sowie flexiblen Fortbildungsangebot anforderungsgerecht bündelt. Durch dieses Vorhaben soll die Entwicklung eines grundsätzlichen Arbeitsverständnisses und eine Vereinheitlichung der Abläufe und Strukturen im Case Management weiter gefördert sowie handlungsfeldspezifisches Grundlagenwissen vermittelt bzw. aktualisiert werden. Damit soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass die durch altersbedingten Personalwechsel bzw. durch Personalzuwachs neu in diesem Arbeitsbereich eingesetzten Sozialpädagogischen Fachkräfte verbindlich für das Aufgabengebiet geschult werden.

3.9 Erreichbarkeit

An einer besseren Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des AfSD für die Bürgerinnen und Bürger wird auf unterschiedlichen Ebenen gearbeitet. Sie wird zukünftig durch verschiedene Zugänge stärker als bisher sichergestellt werden können:

- Das Kinder- und Jugendnottelefon ist bereits 24 Stunden täglich erreichbar. Der Bereitschaftsdienst ist über Handy 24 Stunden erreichbar.
- Der Service in den Sozialzentren wird so organisiert, dass hierüber eine verlässliche Erreichbarkeit in der Zeit von 9:00 bis 15:00 sichergestellt werden kann.
- Die Funktion "Ansprechpartner für den Bürger" wurde mit einem weiteren Mitarbeiter verstärkt.
- Die Möglichkeit der Suche nach Ansprechpartnern über die Präsenz in www.bremen.de wird zzt. verbessert. Hier sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Eine weitere Internetpräsenz als Homepage des AfSD ist konzipiert und wird mittelfristig aufgebaut. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Internetauftritt barrierefrei gestaltet werden muss und dem Amt für Soziale Dienste hierfür keine Kapazitäten bzw. Ressourcen zur Verfügung gestellt werden konnten.
- Die Aufnahme von detaillierten Telefonnummern in öffentlichen Telefonbüchern, auch Gelben Seiten, z.B. unter dem Begriff „Jugendamt“ ist zzt. nicht möglich, da die Telekom lediglich im Teil „Behörden“ ganz allgemein auf die Dienststellen verweisen will.
- Die Sozialzentren haben begonnen, sozialzentrumsbezogene Flyer mit der Benennung der Dienstleistung, Adressen und Telefonnummern im Stadtteil in Kindertagesstätten, Bibliotheken, dem Ortsamt etc. zu verteilen.
- Eine Broschüre, die die Dienstleistungen des gesamten Amtes sowie die Standorte, Ansprechpartner/-innen, Telefonnummern und eMail-Adressen benennt, ist für 2009 in Planung.
- Die Forderung nach einer zentralen, durchgängig erreichbaren Stelle, von der aus Fälle den dafür Verantwortlichen zugeordnet werden können, lässt sich erst nach Einführung einer pc-gestützten Sachbearbeitung realisieren. Übergangslösungen werden bereits z.B. im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendnottelefon eingesetzt.

Die bessere Erreichbarkeit zu gewährleisten, war auch Thema in den 2007/2008 durchgeführten Führungskräfteworkshops.

3.10 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) wurde auf der Grundlage der Empfehlung des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ in einem Gespräch die Frage der Umsetzung erörtert. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass aufgrund der komplexen Sachverhalte eine allgemeine Informationsveranstaltung zum Datenschutz nicht zu dem gewünschten Erkenntnisstand führt, sondern die Thematik im Kontext der unterschiedlichen Rechts- und Leistungssystematiken sowie Kooperationserfordernisse jeweils gesondert zu behandeln ist. In diesem Zusammenhang ist auch die fachliche Weisung zum Datenschutz den Praxisanforderungen anzupassen. Die Zusammenarbeit mit dem LfDI konnte über die Einführung der pc-gestützten Verfahren und die Abstimmung zu den entsprechenden Datenschutzkonzepten ausgebaut werden.

mit der BAGIS und Agentur für Arbeit

Mit der Kooperationsvereinbarung zur beruflichen und sozialen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren zwischen dem Amt für Soziale Dienste (AfSD), der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) und der Agentur für Arbeit Bremen wurde die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen.

In der Fachkoordination werden Abgrenzungsfragen zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII gemeinsam und lösungsorientiert beraten.

Im Mittelpunkt der Kooperation in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Menschen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der drei Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Neben einzelfallbezogenen Gesprächen werden übergreifende Fragestellungen vor allem in bilateralen Gesprächen zwischen den Sozialzentren und den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen der BAGIS geklärt.

So konnten Unsicherheiten in der Rechtsanwendung im Zusammenhang mit den verschiedenen Sozialgesetzbüchern durch ein institutionalisiertes Kooperationsystem minimiert und eine „produktive Zusammenarbeit“ entwickelt werden.

In einer Fachkoordination zwischen Amt und der BAGIS werden darüber hinaus Abgrenzungsfragen zwischen SGB II und SGB XII gemeinsam und lösungsorientiert beraten. Anfängliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung im Zusammenhang mit den beiden Sozialgesetzbüchern konnten durch ein institutionalisiertes Kooperationsystem behoben werden.

mit der Justiz

Gespräche zwischen der Amtsleitung und dem Präsidenten des Amtsgerichts sind im Sommer 2008 aufgenommen worden. Diese sollen in regelmäßigen Abständen weitergeführt werden mit dem Ziel der Optimierung der Zusammenarbeit, insbesondere auch bei der Umsetzungen von gesetzlichen Neuregelungen.

Darüber hinaus ist die AG Familienrecht eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Richterschaft, Anwaltschaft, Verfahrenspflegern und Vertretern des Amtes für Soziale Dienste (Case Management und Sozialzentrums- und Stadtteileitung) reaktiviert worden und findet nunmehr regelmäßig zu einzelfallübergreifenden Fachthemen alle zwei Monate statt.

mit weiteren Kooperationspartnern

Die Kooperation mit dem Gesundheitsamt (Familienhebammen), den niedergelassenen Ärzten, Kliniken, der Drogenhilfe, den Leistungsanbietern Hilfe zur Erziehung, Kindergärten und Schulen wurden mit dem Ziel der besseren Zusammenarbeit und dem größeren Verständnis für die jeweilige Rolle im Hilfeprozess intensiviert. Es finden mit den Klinikärzten regelmäßig Gesprächskreise gesamtstädtisch und auf Sozialraumebene statt

Der Aufbau sozialraumbezogener Netzwerke wird durch eine Qualitätswerkstatt "Die Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern – ein Netzwerk der Hilfe aufbauen" in 2008/2009 begleitet.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die jährlich stattfindenden Kinderschutzkonferenzen, zu denen die Kooperationspartner/-innen eingeladen werden und die bisher jeweils mit großem Interesse besucht wurden. Hiermit soll auch deutlich gemacht werden, dass die Aufgabe des Kinderschutzes nicht ausschließlich eine des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle gesellschaftlichen Kräfte stellen müssen.

4. Aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste nicht umzusetzende Empfehlungen

Hospitation in anderen Jugendämtern

Hospitationen bzw. ein wechselseitiger Fachkräfteaustausch mit anderen Jugendämtern waren bisher personell nicht darstellbar. Das Amt für Soziale Dienste erachtet einen interkommunalen Fachkräfteaustausch grundsätzlich jedoch als einen prüfenswerten Weg des Erfahrungswissenstransfers im Sinne des best-practice-Austausches. Freistellungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind aus den genannten personellen Gründen sowie in Anbetracht der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen zurzeit nicht geplant.

Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

1. auf eingearbeitetes Personal kann in Folge mangelnder Gesamtkapazitäten nicht verzichtet werden,
2. die hier im Gegenzug hospitierenden Mitarbeiter/-innen anderer Jugendämter müssten zusätzlich eingearbeitet und betreut werden,
3. die Regelungen bei Inobhutnahme sind gesetzlich festgelegt, eine Entscheidung dazu kann hier wie dort nur im Einzelfall abgewogen und getroffen werden,
4. Tätigkeiten außerhalb Bremens müssen entsprechend Brem. Reisekostengesetz mitfinanziert werden; dafür stehen dem Amt keine Mittel zur Verfügung,
5. der durch die Maßnahme erhoffte Effekt (über den Tellerrand schauen, wie machen es denn andere?) lässt sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen z.B. durch Einkauf auswärtiger Referenten weniger aufwendig erzielen,
6. Fragestellungen und Auswertungen im Rahmen des IKO - Vergleichsringes werden verstärkt genutzt.

Prüfung und Ausbau der „Plausibilitätsprüfung“

Die „Plausibilitätsprüfung“ wird im Zusammenhang mit der Einführung der pc-gestützten Fallbearbeitung obsolet, weil die sich bisher ergebenden Prüffragen aus dem Ablauf der standardisierten Fallbearbeitung nach Einführung der sozialpädagogischen Diagnostik und dem Hilfeplan ergeben. Aspekte wie Adoptionsprüfung und vorausgegangene Hilfen werden in diesem Zusammenhang abgefragt.

Darüber hinaus bestehen nach vollständiger Einführung der pc-gestützten Sachbearbeitung Kontrollmöglichkeiten durch unmittelbare Vorgesetzte.

Einrichtung eines Fachdienstes für Fragen der Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und des sexuellen Missbrauchs

Kinderschutzaufgaben und Handlungsoptionen in diesem Kontext sind originäre Aufgaben des Ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen. Sie sind im Sozialraum wahrzunehmen und dort lösungsorientiert zu bearbeiten.

Im Hinblick auf Fragen der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung wird der Kinder- und Jugendnotdienst kurzfristig im Rahmen von Krisenintervention tätig, leitet aber die Fälle sobald wie möglich an den zuständigen Case Manager weiter.

Im Hinblick auf die Verdachtsmomente sexueller Missbrauch sind die Verfahrensregelungen „Umgang mit geäußertem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt“ anzuwenden.

5. Schlussbemerkung

Der Ambulante Sozialdienst ist bundesweit in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus öffentlicher Debatten gerückt und dabei wurden widersprüchliche Erwartungen an ihn herangetragen: "Je nachdem, ob gerade die Höhe sozialstaatlicher Ausgaben, der Schutz der Elternrechte oder dramatische Einzelfälle von Vernachlässigung und Miss-

handlung von Kindern im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, wird Gegensätzliches gefordert.“²

Die Auswertung der Umstände des tragischen Todes von Kevin hat auch gesellschaftliche Realitäten wie Drogenmissbrauch, Gewalt gegen Kinder und Kinderarmut im Kontext staatlicher Sozialpolitik offensichtlich gemacht. Für die sozialen Dienste und kooperierende Strukturen hat der PUA nach umfangreichen Ermittlungen seine Bewertung aus diesem Einzelfall abgeleitet und Empfehlungen formuliert. Diesen Schlussfolgerungen liegt keine Evaluation zu den fachlichen Standards in der professionellen Aufgabenwahrnehmung der Fachkräfte des AfSD insgesamt zu Grunde.

Die erfolgten und weiter zu betreibenden Umsetzungsmaßnahmen zu den Empfehlungen des PUA zielen auch auf die erforderliche Verbesserung verschiedener Rahmenbedingungen für die Fachkräfte. Neben weiteren strukturellen und organisatorischen Maßnahmen ist die Erarbeitung und Umsetzung fachlicher Standards in Verbindung mit einer umfassenden Unterstützung der Fachkräfte die beste Strategie zur Kindeswohlsicherung als Aufgabe der sozialpädagogischen Dienste.

Mit den hier genannten Maßnahmen zur besseren Kindeswohlsicherung in Bremen wurde schwerpunktartig die Entwicklung im AfSD dargestellt. Dabei geht das Amt davon aus, dass auch weiterhin nur eine eng mit der kritisch-reflexiven Weiterentwicklung professioneller Standards abgestimmte Politik und deren praktische Umsetzung auf allen Ebenen in Bremen eine hohe Fachlichkeit und damit umfassende Hilfen ebenso wie einen guten Schutz für Kinder und Jugendliche und deren Familien bieten. Die Berichterstattung des AfSD zum Thema Kindeswohl soll regelmäßig fortgeführt werden und über einzelfallbezogene Informationen hinaus die Entwicklung und Umsetzung fachlicher Standards im AfSD darstellen.

² M. Seckinger u.a. „Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD – Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung“ Deutsches Jugendinstitut 2008